

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Flinner, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/2153 —

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die in der Vergangenheit subventionierte Ausweitung der Rebflächen, unter anderem durch staatlich geförderte Flurbereinigungen, sowie die Flächenausweitungen und Verlagerungen auf den Anbau von hochertragreichen, leistungsstarken Rebsorten vor allem für die Tafelweinproduktion (sog. Massenrebsorten) in zum Teil für eine weinbauliche Qualitätsproduktion ungeeigneten Bereichen (z. B. Rheinhessen, Ausdehnung des Weinbaus über den traditionellen Bereich der ‚Rheinkante‘ hinaus ins ‚Rheinhessische Hügelland‘, Umwandlung ackerfähiger Standorte zu Rebflächen) und die damit einhergehende chemische Intensivierung durch verstärkte mineralische Düngung (v. a. Stickstoffdüngung bis zu 200 kg N/ha) und der erhöhten Anwendungshäufigkeit von Pestiziden, haben zu Überschüssen im Weinsektor beigetragen und zugleich eine erhebliche Umweltbelastung durch die verstärkte Anwendung von Agrochemikalien verursacht.
2. Die Förderung der Rodung von Rebflächen durch Zahlung von Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen (die ursprünglich nach § 6 des Entwurfes des „Extensivierungsgesetzes“, Drucksache 11/2158 vorgesehen war und mittlerweile im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ umgesetzt wird)
— ist angesichts der dargelegten Ursachen der Überproduktion in der vorgesehenen Form nicht geeignet, eine Reduzierung der EG-Überschüsse im Weinsektor zu bewirken,

weil unter den vorherrschenden Rahmenbedingungen nicht diejenigen Rebflächen, die dem Anbau von Tafelwein dienen bzw. die aus rein arbeits- und betriebswirtschaftlicher Sicht günstigen Rebflächen und hochartragreichen Sorten aus der Produktion genommen werden, sondern die weniger ertragreichen und unter eher ungünstigen Bedingungen zu bewirtschaftenden Rebflächen (beispielsweise Steillagen) gerodet werden;

- ist in der vorgesehenen Form aus ökologischen Gründen abzulehnen, weil mit hoher Wahrscheinlichkeit die arbeitsintensiven Rebflächen gerodet werden und der Brache und Sukzession anheimfallen mit der Gefahr der verstärkten Bodenerosion und Rutschungen v. a. bei Hanglagen und den negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt (z. B. NO^3 -Eintrag in das Grundwasser) sowie der Verödung des Landschaftsbildes bei großräumiger Auflassung von Rebflächen auf schwierigen und arbeitsintensiven Standorten (z. B. Kleinterrassen, Steillagen).

3. Eine Reduzierung der Überschüsse auf dem Weinmarkt und die Verbesserung der ökologischen Situation ist durch eine flächendeckende ökologische Intensivierung des Weinbaus, d. h. eine Rückführung der chemischen Intensität der Produktion zu erreichen. Dies beinhaltet im wesentlichen eine

- Besteuerung des Stickstoffeinsatzes zur Reduzierung der Ertragsmengen und der Nitrat- und Versalzungsproblematik des Bodens bzw. Grundwassers und
- die Honorierung des Verzichtes auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Spritzmitteln (Herbizide, Fungizide, Insektizide) bei gleichzeitiger
- Förderung einer erosionsschützenden Bodenbearbeitung u. a. beispielsweise Mulchverfahren, Gründungen bzw. eine weitgehende Belassung der natürlichen Bodenbedeckung, die in diesem Fall bei Herbizidverzicht eine auch aus der Sicht des Artenschutzes erwünschte Ausprägung einer typischen Rebflächenflora begünstigt [z. B. Weinbergslauch-Gesellschaft – *Geranio rotundifolii*-Allietum, unter anderem mit den geschützten Pflanzenarten *Allium vineale* (Weinbergslauch), *Muscari racemosum* (Traubenhyaazinthe), *Tulipa silvestris* (Wilde Tulpe) auf entsprechenden Standorten].

Die Ausgestaltung der (ursprünglich nach § 4 des Entwurfes des „Extensivierungsgesetzes“ vorgesehenen Extensivierungsbeihilfe muß daher eine tatsächliche chemische Extensivierung sicherstellen und eine Reduzierung des Spritzmitteleinsatzes sowie eine bodenschonende Bearbeitung im Weinbau honorieren.

4. In konsequenter Weise erfüllt der ökologische Weinbau die Anforderungen hinsichtlich der sog. Extensivierung der Erzeugung. Der ökologische Weinbau zielt nicht auf maximale Massenerträge ab, sondern strebt durch den Verzicht

auf chemisch-synthetische Dünge- und Spritzmittel und der Förderung eines ökologischen Gleichgewichtes im Rahmen der Produktion eine nachhaltige, quantitativ geringere, jedoch qualitativ hochwertige Erzeugung an. Aus diesen Gründen ist es geboten, die Leistungen der bereits ökologisch wirtschaftenden Weinbaubetriebe durch eine Gewährung der Extensivierungsbeihilfe zu honorieren.

Darüber hinaus ist es im Sinne der Überschußreduzierung und des Umwelt- und Naturschutzes angebracht, im Rahmen der Extensivierungsregelung, die Umstellung der Erzeugung auf den ökologischen Weinbau mit einer Umstellungsbeihilfe zu fördern und ein entsprechendes Beratungsangebot im ökologischen Weinbau zusätzlich zu unterstützen.

II. Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung, bei der Umsetzung des Gesetzentwurfs über die Förderung der Stillelegung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung innerhalb eines Sonderrahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, die folgenden Änderungen vorzunehmen bzw. nachfolgend genannte Maßnahmen durchzuführen:

1. Unter der Zielsetzung einer ökologischen Intensivierung (chemische Extensivierung) des Weinbaus ist die (ursprünglich nach § 4 des Entwurfs des „Extensivierungsgesetzes“, Drucksache 11/2158) vorgesehene Extensivierungsbeihilfe dahin gehend auszugestalten, daß die Extensivierungsbeihilfe für den völligen Verzicht auf Herbizide und die Reduzierung des Einsatzes von Fungiziden und Pestiziden gewährt wird sowie eine erosionsschützende und bodenschonende Bewirtschaftung in Form einer Minimalbodenbearbeitung und dauerhaften Bodenbedeckung über eine Extensivierungsbeihilfe gefördert wird.
2. Ökologisch wirtschaftende Weinbaubetriebe, die ihre Rebfläche gemäß den von der Stiftung Ökologischer Landbau herausgegebenen Richtlinien zur Erzeugung von Trauben, Saft und Wein aus ökologischem Anbau bewirtschaften, wird die Extensivierungsbeihilfe uneingeschränkt gewährt.
3. Weinbaubetrieben, die sich verpflichten, die Bewirtschaftung ihrer Rebfläche auf ökologische Methoden gemäß den von der Stiftung Ökologischer Landbau herausgegebenen Richtlinien zur Erzeugung von Trauben, Saft und Wein aus ökologischem Anbau umzustellen, wird zur Überbrückung der Umstellungsphase zur Erledigung zusätzlich anfallender Arbeiten und als Anreiz zur Schaffung von langfristigen Arbeitsplätzen die Umstellungsbeihilfe gewährt.
4. Zur Unterstützung der Beratungs- und Kontrolltätigkeit sowie zur Förderung des Erfahrungsaustausches der ökologisch wirtschaftenden Winzerinnen und Winzer und zur Lösung spezieller regionaler Weinbauprobleme ist dem Bun-

desverband Ökologischer Weinbau und den von ihm anerkannten Organisationen des ökologischen Weinbaus eine angemessene finanzielle Ausstattung zur Beschäftigung von Beratungsstellen im ökologischen Weinbau und zur Sachbearbeitung zu gewährleisten.

Bonn, den 9. Juni 1988

Frau Flinner

Kreuzeder

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion